Ehevertrag Nr. 340: Braunschweig-Lüneburg - Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg

• Datum der Vertragsschließung: 1652-09-15

• Ort der Vertragsschließung: Hamburg

Bräutigam

• Name: Christian Ludwig von Braunschweig und Lüneburg-Calenberg

GND: 102117977
Geburtsjahr: 1622
Sterbejahr: 1665
Dynastie: Welfen

• Konfession: lutherisch

Braut

• Name: Dorothea Sophie von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg

GND: 121123596Geburtsjahr: 1636Sterbejahr: 1689

• Dynastie: Oldenburg (Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg)

• Konfession: lutherisch

Akteure des Bräutigams

• Name: Christian Ludwig von Braunschweig und Lüneburg-Calenberg

GND: 102117977Dynastie: WelfenVerhältnis: selbst

Akteure der Braut

• Name: Philipp von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg

• GND: 124800939

• Dynastie: Oldenburg (Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg)

• Verhältnis: Vater

Braunschweig-Lüneburg

1652-09-15

Vertragsinhalt

Präambel: Nennung der Akteure; Ehe zur noch stärkeren Verbindung der beiden Häuser

- 1 gegenseitige Eheversprechen
- 2 Mitgift in Höhe von 15000 Rthl.; anstatt Silbers werden 2000 Rthl bezahlt
- 3 kein Erb
verzicht der Tochter; Sie behält gleich ihrer Schwester ihr Erbrecht bei allen Erb
fällen und zugekauften Gütern
- 4 Morgengabe geregelt: 6000 Reichstaler; Jährlich aus dem Amt Compen bezahlt; Verzinsung geregelt
- 5 Widerlage in Höhe von 15000 Reichstaler; im Amt Fallersleben angelegt; Wittum geregelt: Nutzungsrechte geregelt; Leibgedinge in Höhe von 3000 Reichstalern; Ersatz; Überschüsse; Huldigungen; Umgang mit geistlichen Lehnen; Freiheiten der Untertanen; Reparatur; Verpfändungsverbot; Inventar
- 6 neben der Morgengabe wird der Witwe 1000 weitere Reichstaler jährlich nach Tod des Bräutigams ausgezahlt
- 7 Todesfälle geregelt: Bräutigam stirbt vor Braut ohne Kinder: Rückfall der Mitgift
- 8 Bräutigam stirbt vor Braut ohne Kinder: Versorgung der Kinder geregelt; Braut erhält das Wittum; Wiederverheiratung der Braut geregelt
- 9 Vererbung des Heiratsguts bei vorhandenen Kindern geregelt
- 10 Pfand bei Tod der Braut geregelt
- 11 Regelungen bezüglich Schulden
- 12 Stirbt einer der beiden Heiratspartner vor dem Beilager, ist der Vertrag nichtig
- 13 Nennung der Beamten; Ort; Datum; Unterschriften der Beamten; LS.

Erbrechtliche Regelungen

- 3 kein Erb
verzicht der Tochter; Sie behält gleich ihrer Schwester ihr Erb
recht bei allen Erbfällen und zugekauften Gütern
- 7 Todesfälle geregelt: Bräutigam stirbt vor Braut ohne Kinder: Rückfall der Mitgift
- 9 Vererbung des Heiratsguts bei vorhandenen Kindern geregelt

Nachweise

Archivexemplar: NLA HA Dep. 84 A Nr. 18
Vertragssprache Archivexemplar: Deutsch

Empfohlene Zitation

Herzog, Richard (2024): Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 340. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/340.html

```
@misc{Herzog.2024,
  author = {Herzog, Richard},
  year = {2024},
  title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 340},
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/340.html}
}
```